



Alternative für Deutschland (AfD)
SATZUNG des Kreisverbandes Osnabrück Fassung vom 16.02.2020

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform

- (1) Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der AfD wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Sofern dies nicht der Hauptwohnsitz ist, ist dieser mitzuteilen.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom Landesvorstand zugelassen werden.
- (3) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Sofern der Bewerber in einer Gemeinde wohnt, in der ein Stadt- oder Gemeindeverband gemäß § 9 besteht, erhält der Ortsvorstand vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach dem Beschluss der Aufnahme.
- (6) Ergänzend gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 der Landessatzung beantragen.

§ 7 Wiederaufnahme

- (1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 8 Kreisverbandsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 9 Absatz 1a) der Landessatzung.

§ 9 Ortsverbände

- (1) Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 15 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.

- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 6 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 10 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:
 1. der Kreisparteitag
 2. der Erweiterte Kreisvorstand
 3. der Kreisvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Ortsverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Ortsverbände festgelegt werden.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal Jährlich statt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Hierbei müssen Datum, Uhrzeit und Gebiet/Region genannt werden. Die genaue Adresse muss spätestens 18 Stunden vor dem Kreisparteitag bekanntgegeben werden.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.
- (7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
- (9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - a. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - b. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
 - c. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gem. § 22 Abs. 2 der Landessatzung, sofern der Landesparteitag gemäß § 11 Abs. 3 der Landessatzung als Delegiertenparteitag stattfindet,
 - d. die Wahl der Delegierten zum Landeskongress
 - e. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
 - f. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

- (10) Für die Wahlen gelten die Regeln der Wahlgesetze sowie die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung für Kreisparteitage der AfD Osnabrück definiert.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet. In der Geschäftsordnung des Kreisverbandes für Kreisparteitage kann bestimmt werden, dass der Kreisparteitag von einer Versammlungsleitung geleitet wird, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als 14 Mitglieder anwesend sind. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.
- (6) Der Kreisparteitag hat nach einer durch ihn beschlossenen Geschäftsordnung zu verfahren. Liegt diese nicht vor oder wird außer Kraft gesetzt, gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 14 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - i. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
 - ii. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation,
 - iii. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit,
 - iv. dem Schatzmeister,
 - v. dem Schriftführer,
 - vi. bis zu vier Beisitzern.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadt und/oder des Landkreises Osnabrück sowie den Fraktionsvorsitzenden einer Samtgemeinde innerhalb des Landkreises Osnabrück ist ein ständiges Teilnahmerecht ohne Stimmberechtigung einzuräumen.
- (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben und nach dieser zu verfahren.

- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei und/oder Mitarbeiter einer AfD-Fraktion auf kommunaler Ebene darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (6) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.
- (8) Die vorstehend in Absatz 2 Genannten sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Der Vorstand wird stets von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

§ 15 Erweiterter Kreisvorstand

- (1) Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt der Erweiterte Kreisvorstand, nicht der Kreisvorstand.
- (2) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus
 - i. den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß § 14 Abs. 1,
 - ii. je einem von den Ortsverbänden vorgeschlagenen Beisitzer pro Ortsverband,
- (1) Für die unter Abs. 2 Ziffer 2 genannten Beisitzer haben ausschließlich die Ortsverbände das Vorschlagsrecht. Sie können jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Sofern der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhält, kann der betroffene Ortsverband im nächsten Wahlgang einen anderen Kandidaten vorschlagen. Sollte auch dieser die erforderliche Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) nicht erhalten, reduziert sich die Zahl der Beisitzer gemäß Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.
- (2) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Einberufung des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand bzw. der Erweiterte Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
- (3) Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Erweiterten Kreisvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 17 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder des Erweiterten Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Ortsverbänden oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.

- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 11 Abs.8 Satz 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 18 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisparteitag kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Näheres definiert die Geschäftsordnung.

V. FINANZORDNUNG

§ 19 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 20 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Beiträge, Kassenwesen

- (1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisvorstand, vertreten durch den Kreisschatzmeister und den Kreisvorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Kreisvorsitzende/n.

§ 22 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand und dem Erweiterten Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 23 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 24 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 25 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 12.05.2019 in Kraft.